

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 157.

Dinstag den 31. December

1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2035. (2)

Nr. 3295.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht: daß in der Executionssache der Francisca Redeli von Neustadt, wider Johann Kosaglan von Unterschwerenbach, ob schuldigen Kapitals per 237 fl. 30 kr. c. s. c., in die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: der dem Gute Poganz sub Urb. Nr. 60 dienstbaren, zu Unterschwerenbach gelegenen, gerichtlich auf 1177 fl. geschätzten Ganzhuber, und der, der D. R. O. Commenda Neustadt sub Rectif. Nr. 21^{52/58} und 54 bergrechtmäßigen, in Selzberg gelegenen, gerichtlich auf 320 fl. geschätzten Weingarten, mit Bescheid vom heutigen gemilliget, und hiezu der 25. Jänner, der 26. Februar und der 27. März k. J. 1845, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco Unterschwerenbach mit dem Beisage bestimmt worden sey, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung unter der Schätzung an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Picitanten werden hiemit mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Picitationsbedingungen, dann den Grundbuchsextract hieramts einsehen können, und vor gemachtem Anbote auf gedachte Realitäten das 10% Vadium von deren Schätzungswerte dem Picitations-Commissär zu übergeben haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 23. November 1844.

Z. 2034. (2)

Nr. 3769.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Herrn Karl Fabiani, Apothekers in Neustadt, wider Johann Schager von Berch bei Luben, ob schuldigen Kapitals pr. 123 fl. 24 kr., der 5% Interessen hiervon seit 17. März 1843, der zuerkannten Rechtskosten pr. 3 fl. 45 kr. und der aufgelaufenen, gerichtlich auf 23 fl. 28 kr. adjurirten Executionskosten, die fixirte executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, dem Gute Stauden sub Rectif. Nr. 122 dienstbaren, in Berch bei Luben gelegenen, gerichtlich auf 863 fl. geschätzten Ganzhuber sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann des gerichtlich auf 77 fl. 40 kr. geschätzten Viehfutters und Viehes,

als: 1 Paar Ochsen, 3 Schweine, 1 Pferd, 20 Zentner Klee und Heu, und 1 Schober Bundstroh, mit Bescheid vom heutigen reassumirt, und hiezu die neuen Tagsetzungen, als auf den 28. Jänner, den 28. Februar und den 29. März k. J. 1845, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Berch mit dem Beisage bestimmt worden seyen, daß nur bei der dritten Feilbietungstagung die Verkaufsgegenstände unter der Schätzung an den Meistbietenden, und zwar das Vieh und Mobilare gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Picitanten werden mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzungs- und Picitationsbedingungen, dann den Grundbuchsextract hieramts einsehen können, und vor gemachtem Anbote auf die Realität das 10% Vadium von deren Schätzungswerte mit 86 fl. 18 kr. dem Picitations-Commissär zu übergeben haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. December 1844.

Z. 2033. (2)

Nr. 3467.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Andreas Strigel von Krappfern, Bezirksbesitzer Gottsdee, die executive Feilbietung der dem Jakob Hönigsmann, von Hrib bei Rosenthal Haus-Nr. 3 gehörigen, und dem Gute Semitsch sub Curr. Nr. 533 dienstbaren, in Dergaindul gelegenen 3 Weingärten sammt einem gemauerten Keller, im gerichtlichen Schätzungswerte von 1275 fl. C. M., wegen schuldigen 80 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 23. Jänner, 20. Februar und 27. März 1845, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealityten mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. December 1844.

Z. 2043. (2)

Ein Verwalter

wird zur Administration einiger Güter in Unterkrain gesucht. Kenntniß im Deconomie und

Untertausache, dann der Grundbuchsführung wird vorzüglich erfordert. Bewerber, welche sich über die Erfordernisse, dann über ihre bisherigen Dienstleistungen, Alter, ehelichen oder ledigen Stand, allenfalls auch Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, belieben ihre Gesuche unter der Chiffer J. K. in dem Comptoir der Laibacher Zeitung, längstens bis 15. Jänner 1845 portofrei abzugeben.

Laibach am 23. Decemb. r 1844.

3. 2052. (2)

Ein Expeditor

wird mit 1. Februar 1845 bei dem Postamte Windisch-Feistritz in Untersteyer aufgenommen. Bewerber wollen ihre, mit Beweisen der Befähigung und Beeidigung belegten Gesuche an dasselbe einsenden.

3. 2029. (3)

K u n d m a c h u n g.

Der Unterzeichnete bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß er die Postbotenfahrt zwischen Laibach und Gottschee eröffnet und mit derselben eine unbedingte Personenbeförderung verbunden habe.

Der Postbote fährt jeden Mittwoch, Freitag und Sonntag um 5 Uhr früh von Laibach ab und trifft an demselben Tage um 2 Uhr Nachmittags in Gottschee ein.

Von Gottschee fährt derselbe jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag um 5 Uhr früh nach Laibach ab, wo er um 2 Uhr Nachmittags eintrifft.

Der Tariff ist folgendermaßen festgesetzt:

- Für eine Person von Gottschee nach Laibach oder zurück 1 fl. 30 kr. C. M.
- Für eine Person von Gottschee nach Reifnitz oder zurück — „ 30 „ „
- Für eine Person von Reifnitz nach Laibach oder zurück 1 fl. — kr. C. M.

Die Aufnahme geschieht in Gottschee auf der Post beim Gefertigten, in Reifnitz beim Herrn Franz Escheleschnigg im Gasthause zum weißen Hühnel und in Laibach im Gasthause des Herrn Mallitsch am Tage vor der Abfahrt bis 5 Uhr Abends unbedingt; die später, oder erst am Tage der Abfahrt sich Meldenden müssen sich mit einem allfällig noch leeren Plaze begnügen. An Freigepäd ist 40 Pfund gestattet, für das Uebergewicht wird ein mäßiger Betrag vergütet.

Die Pferde werden unterwegs gewechselt.

Für bequeme, gedeckte Wägen, so wie für eine ordentliche und billige Unterkunft im Hause des Gefertigten ist bestens gesorgt.

Auch wird die Beförderung und Besorgung aller erlaubten Sendungen übernommen pr. Ctr. 40 kr. C. M.

Adolph Hauf,
k. k. Brieffammler und Postbeförderer in Gottschee.

3. 2041. (2)

Im Kaus'schen Hause Nr. 55 in der Ursuliner-Gasse, ist für nächstkommende Georgizeit eine schöne Wohnung von sechs Zimmern, mit allem Zugehör, mit oder ohne Stall auf mehrere Pferde, zu haben.

3. 2027. (3)

Die Herrschaft Gallenberg nächst Sagor im Laibacher Kreise, wird vom Jahre 1845 an auf 6 nacheinander folgende Jahre in Pacht überlassen. Das Nähere erfährt man auf frankirte Zuschriften, entweder bei der Gewerkschaft zu Sagor, oder unmittelbar in der Herrschaft selbst.

So eben ist erschienen und vorrätzig bei **Ignaz Edl. v. Kleinmayr,** Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler in Laibach,

Erläuterung

der

allgemeinen

Gerichts-Ordnung

vom 1. Mai 1781,

nebst

einem Anhang, die Erörterung der Abweichungen

der

westgalizischen Gerichts-Ordnung

enthaltend.

von

Franz Xaver Nippel.

1. Bd. gr. 8. 1845. brosch. 3 fl. 36 kr.

3. 1873. (5)

Erste

zur Ziehung kommende Lotterie!

von **David Pollak**, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Schon am **11. Januar 1845**

erfolgt unwiderruflich die Hauptziehung der großen Geld- u. Güter-
Lotterie, in welcher die folgenden Realitäten gewonnen werden:

Das große Landgut Nr. 34 in Neudorf,
oder Ablösung in Barem

fl. 200,000 w. w.



und

Das schöne Haus in Hernals Nr. 215
oder Ablösung in Barem

fl. 50,000 w. w.

In dieser reich dotirten Ziehung allein werden folgende Gewinnste durchaus in barem Gelde gemacht:

31 große Treffer

à fl. 200,000 — 50,000 — 20,000 — 10,000 —

» » 7000 — 5000 — 4000 — 4000 —

» » 2500 — z., dann **1065** Treffer à fl. 100 und die übrigen

à fl. 50 — 20 z.

und es spielt jede gewöhnliche Actie ohne Ausnahme in derselben mit.

Noch größere Begünstigung genießen die Gratis-Actien, dieselben besitzen eine ihnen ausschließlich zugewiesene Gewinnst-Dotation von fl. **321,075** B. W. in barem Gelde, welche für dieselben die bedeutenden Treffer bildet, von fl. **50,000 — 10,000 — 4000 — 2 à 1000 — 1030 à 100** und die übrigen à fl. **50** bis **15**, welcher Betrag der kleinste Gewinn für die gezogenen Gratis-Actien ist. Uebrigens muß jede auch nicht gezogene Gratis-Actie einen sicheren Gewinn machen.

Der gefertigte Handelsmann in Laibach verkauft billigst:

1. Einzelne Actien mit oder ohne Gratis-Actien = Antheil.
2. Einzelne ganze oder getheilte Gratis-Actien.
3. Actien sammt Gratis-Actien in Partien à 5|1, 10|2 z., je mehr, je billiger.
4. Compagnie = Spiel = Antheile verschiedene, auf viele Actien, wie man es nur wünscht.

Joh. Ev. Wutscher,
am Marienplaze.

3. 2044. (2)

E i n l a d u n g

zu dem

grossen Masken - Balle,

welcher

wegen Kürze des Faschings

Mittwoch den 15. Jänner 1845

in

Redouten = Saale,

zum Besten der

hiesigen Kleinkinder = Bewahranstalt

abgehalten wird.

Den Absatz der Eintrittskarten haben die Handlungen der Herren: **Karlinger** am Hauptplaze, **Bernbacher** an der Franzensbrücke, und **Hohn** am alten Markte, dann der Herr **Casus-Custos** gefällig übernommen.

Die Eintrittskarte kostet **40 Fr.**, und über großmüthige höhere Beiträge wird auf Verlangen quittirt. Die Musik wird um 8 Uhr beginnen.

Das wohlthätige Publikum Laibachs wird zu diesem Balle mit dem Beisatze höflich eingeladen, daß der zur Consolidirung und besseren Unterbringung der Kleinkinder-Bewahranstalt im vorigen Jahre unternommene Ankauf eines eigenen Hauses und dessen Adoption, den Fond dieser Anstalt mit Verbindlichkeiten belastete, die nur im Vertrauen auf den Wohlthätigkeitsfenn der Bewohner Laibachs übernommen werden konnten, und die nun die Eute um Unterstützung des gegenwärtigen Unternehmens rechtfertigen mögen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2061. (1)

Nr. 924.

Licitations-Verlautbarung.

Ueber die für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der nachfolgenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausbieten angeführt sind. — Nachdem die obigen Lieferungen bezüglich der vorgeschriebenen Steingröße bei der ersten dießfalls abgehaltenen Versteigerung nicht aus allen Erzeugungslägen um den Ausbottspreis an Mann gebracht wurden, so wird in Folge h. Sub. Decrets v. 29. November 1844, 3. 27135, und Verordnung der löbl. k. k. Landes-Baudirection vom 15. December 1843, 3. 3695, eine wiederholte öffentliche Versteigerung wegen Lieferung des Straßendeckmaterials an die Staatsstraßen des obbenannten k. k. Straßen-Commissariates, für die Dauer der drei nacheinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden sub Post-Nr 8 bis inclusive 49 angeführten Material-Erzeugungslage für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen bei der betreffenden Bezirks-Obrikeit an dem beigeführten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Lage, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitations-Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungslages, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in

Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungslage der Anbottspreis für Einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Scheines auszuweisen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitations-Versteigerung des Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angeführten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersterer auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein ämtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisungen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Aerial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Aerar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der k. k. Landes-Baudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und den k. k. Straßen-Commissariaten täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Hau-

fen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Dertlichkeit erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingnisse festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingnisse vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{2}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersteher ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingnisse, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffen, daß dieselbe in den angesetzten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beiziehung des Erstehers den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersterher mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersterher dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genüget jene des Herrn Straßen-Commissärs und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundnen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erstehungsbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersterher für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei

der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocol aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundnen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstehers vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welche immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitigt werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersterher erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtbauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersterher wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stämpel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seits auf die genaue Erfüllung der Licitations- und der hier festgesetzten Bedingnisse strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seits die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contracts-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Adelsberg am 23. December 1844.

Uebersicht des für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg für die Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials:

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung			
				zu er- zeugen	zu versahren u. aufzuschichten		pr. Hau- sen	Im Gan- zen für einen Cr. zeug- ungs- platz		fl.		kr.		
					Hausen			fl.	kr.					
				à 422½ cub.	von	bis	fl.			kr.		fl.	kr.	
Z r i e f e r Adelsberg	Oberstb.	8	Desseunit = Steinbruch	860	IVj4	IVj8	1	28	1118	—	Am 7. Jän- ner 1845 bei der Bezirks- Obriegkeit Haasberg.			
		9	Lukouh = ditto	540	8	11	1	50	990	—				
		10	Suharebar = ditto	930	IVj11	Vj0	1	53	1751	30				
		11	nad Dollino = ditto	380	Vj0	Vj2	1	43	652	20				
		12	Podgoro bei Vj4 ditto	1140	2	7	1	40	1900	—				
		13	Kluzhiza = ditto	1040	7	11	1	40	1733	20				
		14	u Kidach = ditto	1920	Vj11	Vj5	1	49	3488	—				
		15	na Bukouh = ditto	380	5	7	1	42	646	—				
		16	bei der Koloschacka = ditto	540	7	10	1	43	927	—				
		17	am Pstoc Vj12 ditto	490	10	13	1	42	833	—				
		P r i e f e r Adelsberg		18	na Skokouki = Steinbruch	460	Vj13	Vj10	1	42		782	—	Am 8. Jänner 1845 bei der k. k. Bez.-Obrieg- keit Adelsberg.
				19	Germatsche = ditto	1430	Vj10	Vj18	1	6		1573	—	
				20	ditto ditto	390	8	10	1	18		507	—	
				21	Scala bei Hruschuje = ditto	2840	Vj110	Vj119	1	19 ³ / ₄		3774	50	
				22	Schingerza = ditto	1300	Vj119	Vj10	1	—		1300	—	
		P r i e f e r Práwald		23	Scala bei Práwald = Steinbruch	400	IXj0	IXj2	1	4 ² / ₄		430	—	Am 9. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Bez- zirks-Com- missariate Senosetjch.
				24	per Stemolin = ditto	560	2	5	—	59 ² / ₄		555	20	
25	Unter Wagner = ditto			270	5	7	—	46	207	—				
26	Podgonzno Dgrado = ditto			440	7	10	—	59 ² / ₄	436	20				
27	Hinter-Senosetjch = ditto			300	10	12	—	37 ² / ₄	187	30				
28	Scarleuz = ditto			620	IXj12	Xj0	—	44	454	40				
29	na Raunach = ditto			330	Xj0	Xj2	—	52 ² / ₄	288	45				
30	am Gabref = ditto			830	2	7	—	58	802	20				
Z i m m a n e r Dornegg		31	Rakitnig = Steinbruch	175	0	0j7	1	—	175	—	Am 13. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Be- zirks-Com- missariate Feistritz.			
		32	Nächst der Straße = ditto	275	0j7	1j2	—	58 ² / ₄	268	7 ² / ₄				
		33	Seuze = ditto	50	1j2	4	—	58 ² / ₄	48	54				
		34	Peteline = ditto	50	4	6	—	58 ² / ₄	48	54				
		35	St. Peter = ditto	25	6	7	—	55	22	55				
		36	Kadofendorf = ditto	25	7	8	—	59 ² / ₄	24	47 ² / ₄				
		37	nächst der Straße = ditto	225	1j8	1j1	—	50	187	30				
		38	an der Straße = ditto	375	1j1	1j10	—	54	337	30				
		39	Hinter Schambie = ditto	175	1j10	1j7	1	50	320	50				
		40	Feistritz, per Scali rebernijah.	315	1j7	1j3	1	38	514	30				
W i p p a c h = S ö r z e r Wippach		41	Schingerza = Steinbruch	130	0	0j5	—	40	86	40	Am 10. Jän. 1845 bei der Be- zirksobrieg- keit Wip- bach.			
		42	pod Zhukam = ditto	200	5	8	—	46 ² / ₄	155	—				
		43	na Muravach = ditto	100	8	10	—	48 ² / ₄	80	50				
		44	nad Losikami = ditto	200	0j10	1j0	—	56 ² / ₄	188	20				
		45	na Barnzach = Gerölle	170	1j0	1j6	1	2	175	40				
		46	na Bergech = ditto	140	6	13	—	55	128	20				
		47	sa Tabram = ditto	186	1j13	1j4	—	55 ¹ / ₂	166	30				
		48	Begunza = ditto	230	1j4	1j11	—	56 ¹ / ₂	216	35				
		49	Hub elbach Schotter.	60	1j11	1j14	—	56	56	—				

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2040. (2)

Ich habe die Ehre am Schlusse des Jahres für die zahlreichen Zusprüche verbindlichst zu danken, und mich für das nächst Eintretende mit meinem wohl assortirten Modenlaer in Seiden-, Schaf- und Baumwoll-Stoffen, dann allen Marchande-modes-Artikeln, zu allerbilligsten Preisen und schönster Auswahl bestens zu empfehlen, nämlich:

- Seidensammete, alle Farben, die Elle von 2 fl. 30 fr. bis 5 fl.
- Bastard-Atlasse, von 42 fr. bis 1 fl. 10 fr., nach Qualität und Breite.
- Schwerste Giles & Damenkleider-Atlasse, in $\frac{2}{3}$ u. $\frac{3}{4}$ Breite, von 2 fl. 12 fr. bis 3 fl. 24 fr.
- Sattin d'avignon, $\frac{3}{4}$ breit, façoné à 2 fl. 40 fr.
- Sattinture, $\frac{2}{3}$ breit, von 1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 48 fr.
- Gros d'afrique, $\frac{2}{3}$ breit, von 1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 48 fr.
- Gros grains, glatt & moire, $\frac{5}{8}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ breit, von 1 fl. 30 fr. bis 2 fl. 45 fr.
- Gros de Paris, (allerneuester Salon-Artikel), reyes satine, $\frac{3}{4}$ breit, von 1 fl. 30 fr. bis 1 fl. 48 fr.
- Gros de Naples, gewöhnlicher Breite, von 54 fr. bis 1 fl. 12 fr.
- Gros de Naples renforcés, $\frac{3}{4}$ breit, von 1 fl. 10 fr. bis 1 fl. 20 fr.
- Renforcés rayes, $\frac{9}{8}$ breit, in allen Nuancen, von 2 fl. bis 2 fl. 12 fr.
- Renforcés rayes satine, $\frac{9}{8}$ breit, von 2 fl. 15 fr. bis 2 fl. 40 fr.
- Taffete, von 36 fr. bis 48 fr.
- Foulard-Kleider, von 6 fl. bis 22 fl.
- Mulle-Kleider, ganz weiß und färbige, quadrillirte und brochirte, für Bälle, von 2 fl. bis 10 fl.
- Braut-Kleider, seidene, von 12 fl. bis 55 fl.
- Mousselin-de-laines-Kleider, von 2 fl. bis 13 fl.
- Creppe-Rachel-Kleider, von 6 fl. bis 10 fl.
- Haus-Kleider, modernste Dessins, von 1 fl. 30 fr. bis 2 fl. 30 fr. das Kleid.
- Orleans, glatt und façonirte $\frac{3}{4}$ breit, von 48 fr. bis 1 fl. 12 fr.
- Thibet's, glatt und façonirte $\frac{9}{4}$ und $\frac{7}{4}$ breit, von 1 fl. 15 fr. bis 1 fl. 30 fr.
- Poil de Chevres, $\frac{7}{8}$ breit, von 24 fr. bis 40 fr.; ferner für

Damen:

Salon-Echarpes, Mantilettes, Bayederes, Manchettes, Chemisettes und gestickte Battist-Tüchel, alle Sorten Seiden- & Schafwoll-Shawl-Tücheln, letztere von 4 fl. bis 45 fl.

Für Herren:

Salon- & Ball-Gilets, Salon- et Ball-Cravates, in größter Auswahl und billigsten Preisen.
Laibach, den 24. December 1844.

J. M. Storf,
Modenhändler am Platz Nr. 10.

3. 2051. (2)

Wohnungen zu vermieten.

Im Hause Nr. 33 am alten Markt ist im 1. Stock eine Wohnung, bestehend aus 8 Zimmern, im 2. Stock ebenfalls 8 Zimmern, oder in Parthien von 4 bis 6 Zimmern, zu ver-

mieten. Ferner hat der Hauseigenthümer zur größern Bequemlichkeit der Parteien im Hause einen Brunnen einsehen lassen, welcher zu jeder Jahreszeit frisches und gesundes Wasser in sich enthält. Nähere Auskunft ertheilt der Bäcker in der Elephantengasse Nr. 51 zu ebener Erde.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2057. (1)

Licitations-Verlautbarung.

über die für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Neustadt, während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der folgenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausboten angesetzt sind. — Die öffentliche Versteigerung des Straßendeckmaterials an den Staatsstraßen des obenannten k. k. Straßen-Commissariates wird für die Dauer der drei aufeinanderfolgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden Material-Erzeugungsort für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bez.-Ordnung an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Vadium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitations-Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Vadiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stempel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungsortes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungsort der Anbotspreis für Einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Vadium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Schei-

nes ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Vadiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitations-Versteigerung des Vadiums von 5% in 10% der Erhebungssumme von dem in der Tabelle angesetzten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersteher auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Aerial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Verar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und dem k. k. Straßen-Commissariate Neustadt täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Vertikalität erfordert, auch der Lieferung

von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und 1½ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittel des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Dritttheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beigestellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um ½ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersther ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angelegten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beziehung des Erstheres den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersther mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersther dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissars und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig %, des Erstherbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersther für jeden bis zu dem Termine beigestellten, bei der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit

dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstheres vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welch immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitigt werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersther erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersther wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Vocations- und der hier festgesetzten Bedingungen strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschussleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contracts-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Neustadt am 23. December 1844.

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material= Erzeugungslage, Namens:	Kommen jährlich		Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu verführen und aufzuschichten	pr. Hau- fen	Im Gan- zen für ei- nen Er- zeug- ungs- Platz		fl.		fr.
				Material = Haufen			fl.	fr.			
				à 42 ² / ₃ cub. f.	von	bis					
Im Straßencommissariate Neustadtl.											
Handstraße	Neustadtl	1	Schettinz = Steinbruch	140	IVj0	IVj3	1	44	235	10	Am 8. Jän- ner 1845 bei der k. k. Be- zirks-Obrieg- keit Sittich.
		2	Maliborst = detto	120	3	6	1	19	158	—	
		3	Bier = detto	80	6	8	1	20	106	40	
		4	Grifche = detto	115	8	11	1	21	155	15	
		5	Zerner = detto	120	11	14	1	19 ¹ / ₂	159	—	
		6	Tratte = detto	130	14	Vj2	1	15	162	30	
		7	Kuscharie = detto	100	Vj2	6	1	18	130	—	
		8	Bernberg = detto	140	6	12	1	17	179	40	
		9	Langenthal = detto	100	12	15	—	55	91	40	
	10	Koronika = Steinbruch	105	Vj15	Vlj2	1	39	173	15	Am 9. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Be- zirks-Com- missariate zu Treffen.	
	11	Luscha = detto	50	2	4	1	39	82	30		
	12	Steinbrüchl = detto	180	4	11	1	45	315	—		
	13	Deutschdorf = detto	180	11	VIIj2	1	32	276	—		
	14	Gritsch = detto	60	VIIj2	5	1	39	99	—		
	15	Stanna = detto	105	5	11	1	39	173	15		
	16	Witschendorf = detto	105	11	14	1	39	173	15		
	17	Zvansky = detto	50	14	VIIIj0	1	39	82	30		
	18	Kalaufe = detto	90	VIIIj0	4	1	59	178	30		
	19	Beßgouß = detto	80	4	8	1	59	158	40		
	20	Potorschendorf = detto	90	8	12	1	59	178	30		
	21	Kürbisdorf = detto	95	12	IX	1	50	174	10		
Neustadtl	22	Berschlin = Steinbruch	125	IX	IXj4	2	29	310	25	Am 10. Jän- ner 1845 bei der Bezirks- Obriegkeit Rupertshof zu Neustadtl.	
	23	Froschdorf = detto	125	IXj4	8	2	38	329	10		
	24	Glatteneß = detto	80	8	12	2	38	210	40		
	25	Puchdorf = detto	80	12	Xj0	2	38	210	40		
	26	Kattesch = detto	80	Xj0	4	2	38	210	40		
	27	Bresethal = detto	50	4	6	2	54	145	—		
	28	Scheriavin = detto	45	6	8	2	54	140	30		
	Handstraße	29	Scheriavin = Steinbruch	45	Xj8	Xj10	2	54	140		30
30		Raffenfeld = Schottergrube	110	10	XIj0	1	33	170	30		
31		St. Bartholomä = detto	140	XIj0	8	1	49	254	20		
32		ditto ditto	60	8	12	1	44	104	—		
33		Dobewald = Steinbruch	75	12	XIIj0	3	1	226	15		
34		ditto ditto	75	XIIj0	4	3	1	226	15		
35		Studenza = detto	210	4	14	2	57	619	30		
36		Kereschitz = Schottergrube	140	14	XIIIj6	1	16	177	20		
37		Unt. = Zerkle = detto	125	XIIIj6	13	1	42	212	30		
38		Gomila = detto	100	13	XIVj3	1	57	195	—		
39		Piffenz = detto	90	XIVj3	8	1	27	130	30		

— 1844 —

Straße	District	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplatz, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu versühren und aufzuschlichten		pr.	Haufen		Im Gan- zen für einen Er- zeu- gungs- Platz		
					Material-Haufen							
				á 42 ² / ₃ cub'	von	bis	fl	fr.	fl	fr.		
Kramer	Kandlstrab	40	1. Save = Schotterbank	65	8	12	2	24	156	—	Am 11. Jän. 1845 bei der k. k. Bezirks- Obriegkeit Landstrab.	
		41	2. detto detto	65	12	XV]o	2	24	156	—		
		42	3. detto detto	65	XV]o	4	2	24	156	—		
		43	4. detto detto	65	4	8	2	24	156	—		
		44	5. detto detto	65	8	12	2	24	156	—		
		45	Bregana = detto	50	12	15	2	9	137	30		
Stadl	Stadl	46	Stauden = Steinbruch	80	0	0]4	2	12	176	—	Am 10. Jän- ner 1845 bei der Bezirks- Obriegkeit Rupertschhof 3. Neustadt.	
		47	Poganiß = detto	60	0]4	7	1	59	119	—		
		48	Brinouß = detto	40	7	9	2	11	87	20		
		49	Schwerenbach = detto	80	9	13	2	11	174	40		
		50	Ober = detto detto	50	13	I	2	18	115	—		
		51	1. Weindorf = detto	35	I	I]2	2	15	78	45		
		52	Zerouß = detto	45	I]2	4	2	9	96	45		
		53	2. Weindorf = detto	55	4	6	2	24	132	—		
54	3. detto detto	40	6	8	2	19	92	40				
Karlstr.	Karlstr.	55	Sella = Steinbruch	85	I]8	I]12	2	25	205	25	Am 14. Jän- ner 1845 bei dem Ober- richteramente zu Mötting.	
		56	Stemlouß = detto	70	I]12	II	2	20	163	20		
		57	Schavorn = detto	60	II	II]3	2	30	150	—		
		58	Suchor = detto	60	II]3	II]6	2	30	150	—		
		59	Beritschdorf = detto	60	6	9	2	35	155	—		
		60	Loquis = detto	60	9	12	2	35	155	—		
		61	Butschka = detto	60	12	15	2	40	160	—		
		62	Kulpsluß = Schotter	200	15	III]7	2	40	533	20		

3. 2028. (2)

Nr. 4505.

R u n d m a c h u n g.

Am 23. October 1842 wurden bei der k. k. Fahrpostabtheilung in Laibach ein mit 2 fl. C. M. beschwerter Geldbrief an Prasnitzek nach Pizhinaß in Böhmen aufgegeben, worauf ein Portobetrag von 27 kr. C. M. aushaftet. — Dergleichen wurde beim k. k. Postinspectorate in Klagenfurt am 10. Juni 1842 ein mit 5 fl. C. M. beschwerter Geldbrief an Leopold Herrmann nach Groß-Ranischa, und am 1. Juni 1843 eine Geldsendung mit 2 fl. C. M. an Johann Eininger in Wien gegen Entrichtung des Porto zur Aufgabe gebracht; Es haftet jedoch auf jedem dieser beiden Fahrpoststücke ein Auslagendbetrag von 8 kr. C. M. — Da bisher weder der Empfänger noch die Aufgabendei dieser hier erliegenden unbestellbaren Geldsendungen auffindig gemacht werden

konnte, so werden die Aufgebendei ben aufgefordert, diese gegen Zurückstellung des Original-Aufgabs-Recepiffes und Abquittirung des Empfanges des reclamirten Fahrpoststückes auf der Rückseite dieses Aufgabs-Recepiffes, dann gegen Bezahlung der darauf haftenden Gebühren, längstens binnen drei Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung in Laibach zu beheben, oder binnen dieser Frist die Reclamation bei den bezüglichen Aufgabspostämtern anzubringen. — Die nach Verlaufe dieser Frist unbehobenen Fahrpostsendungen werden nach §. 31 der allgem. kund gemachten Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 behandelt, und nachträgliche Anmeldungen von Seite der Eigenthümer nur dann berücksichtigt, wenn der Reclamant das Eigenthumsrecht gehörig erweisen sollte. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. — Laibach am 17. December 1844.